



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. April 1985

Nummer 24

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
315	19. 3. 1985	Neuntes Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes (JAG)	296
315	21. 3. 1985	Zehnte Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungsordnung – JAO –	299
315	21. 3. 1985	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die einstufige Juristenausbildung – EJAÖ –	302

315

**Neuntes Gesetz
zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes
(JAG)**

Vom 19. März 1985

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz – JAG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1982 (GV. NW. S. 702) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Befähigung zum Richteramt und zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Staatsprüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt.“

2. § 3 Abs. 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Pflichtfächer sind

1. aus dem Bürgerlichen Recht:

die allgemeinen Lehren, das Schuldrecht und Sachenrecht sowie die Grundzüge des Familien-, Erb-, Handels-, Gesellschafts- und des Wertpapierrechts;

2. aus dem Strafrecht:

die allgemeinen Lehren und der Besondere Teil des Strafgesetzbuchs;

3. aus dem Öffentlichen Recht:

das Staatsrecht mit den Bezügen zur Staatslehre, zum Völker- und Europarecht, das Allgemeine Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrensrecht sowie die Grundzüge des Kommunalrechts, des Polizei- und Ordnungsrechts und des Baurechts.

4. aus dem Arbeits- und Sozialrecht:

das Recht des Arbeitsverhältnisses sowie die Grundzüge des kollektiven Arbeitsrechts und des Sozialrechts;

5. aus dem Prozeßrecht:

die Grundzüge des Zivilprozesses einschließlich der Zwangsvollstreckung, des Insolvenzrechts, des Straf- und Verwaltungsprozesses, des arbeitsgerichtlichen Verfahrens sowie der Grundlagen der Gerichtsverfassung;

6. von den Methoden und Grundlagen des Rechts:

die Grundzüge der Rechtstheorie, der Rechtssoziologie, der Rechtstatsachenforschung sowie Rechtsphilosophie und der Rechts- und Verfassungsgeschichte.“

(3) Wahlfachgruppen sind

1. Zivilrechtspflege;
2. Strafrechtspflege;
3. Wirtschaft und Steuern;
4. Arbeit und Soziales;
5. Staat und Verwaltung;
6. Internationales.

(4) Zu den Wahlfachgruppen gehören

1. die der jeweiligen Gruppe sachlich zuzuordnenden Pflichtfächer;
2. folgende weitere Rechtsgebiete:
 - a) in der Wahlfachgruppe Zivilrechtspflege (Absatz 3 Nr. 1):

Familienrecht, Erbrecht, Grundzüge des Internationalen Privatrechts, Zivilprozeßrecht, Freiwillige Gerichtsbarkeit;

b) in der Wahlfachgruppe Strafrechtspflege (Absatz 3 Nr. 2):

Kriminologie, Wirtschaftsstrafrecht, Strafprozeßrecht, Jugendstrafrecht, Recht der Ordnungswidrigkeiten, Strafvollzug;

c) in der Wahlfachgruppe Wirtschaft und Steuern (Absatz 3 Nr. 3):

Gesellschaftsrecht einschließlich des Mitbestimmungsrechts, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Steuerrecht;

d) in der Wahlfachgruppe Arbeit und Soziales (Absatz 3 Nr. 4):

Kollektives Arbeitsrecht, Betriebsverfassungsrecht, Personalvertretungsrecht, Mitbestimmungsrecht einschließlich des zugehörigen Gesellschaftsrechts, Recht der Arbeitsförderung, Sozialversicherungsrecht;

e) in der Wahlfachgruppe Staat und Verwaltung (Absatz 3 Nr. 5):

Wirtschaftsverwaltungsrecht, Umweltrecht sowie die Grundzüge des Europarechts und der Verwaltungslehre;

f) in der Wahlfachgruppe Internationales (Absatz 3 Nr. 6):

Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung, Völker- und Europarecht.“

3. In § 4 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes und sein geschäftsführender Vertreter können sich als Vorsitzende eines Prüfungsausschusses an der Prüfung beteiligen.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 entfallen die Worte: „mindestens dreieinhalb Jahre“.
- b) In Absatz 1 Nr. 2 entfallen die Worte: „sowie in Verfassungsgeschichte, deutscher und römischer Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie“.
- c) In Absatz 1 Nr. 3 wird hinter das Wort „besucht“ das Wort „hat“ und ein Semikolon angefügt; der weitere Text der Nummer entfällt.

d) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. erfolgreich

- a) an studienbegleitenden Leistungskontrollen unter Prüfungsbedingungen (§ 8 a),
- b) an mit schriftlichen Arbeiten verbundenen Übungen für Anfänger und Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht,
- c) nach seiner Wahl in einem zu seiner Wahlfachgruppe gehörenden Fach (§ 3 Abs. 4 Nr. 2) an einer weiteren Übung, einem Seminar mit Referat oder an einer Exegese mit schriftlichen Arbeiten teilgenommen hat.“

e) Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. nach erfolgreichem Abschluß der studienbegleitenden Leistungskontrollen (§ 8 a) an einer dafür geeigneten Lehrveranstaltung – insbesondere an einem Seminar – teilgenommen hat, in der geschichtliche, philosophische oder gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Rechts und die Methodik seiner Anwendung exemplarisch behandelt worden sind, und darüber einen Leistungsnachweis, der mindestens eine schriftliche Leistung umfassen muß, erbracht hat.“

f) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt nicht für die studienbegleitenden Leistungskontrollen.“

5. Nach § 8 wird folgender neuer § 8a angefügt:

„§ 8 a“

(1) Der Student hat drei studienbegleitende Leistungskontrollen (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 a) zu erbringen, und zwar je eine im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht. Mit ihnen soll festgestellt werden, ob der Student für die weitere Ausbildung fachlich geeignet ist.

(2) Die studienbegleitenden Leistungskontrollen bestehen aus schriftlichen Arbeiten. Sie sind erbracht, wenn jeweils mindestens eine unter Prüfungsbedingungen, insbesondere unter hinreichender Kontrolle der Identität des Verfassers und der Eigenständigkeit der Leistung, angefertigte Aufsichtsarbeiten den Anforderungen genügt.

(3) Die studienbegleitenden Leistungskontrollen müssen bis zum Ende des vierten Studienhalbjahres, im Wiederholungsfall bis zum Ende des sechsten Studienhalbjahres erbracht sein. Bei einem Mißerfolg kann jedes Kontrollverfahren nur einmal binnen eines Jahres nach Abschluß des mißlungenen Verfahrens wiederholt werden. Eine nochmalige Wiederholung ist auch nach erneutem Studienbeginn ausgeschlossen.

(4) Der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes kann aus zwingenden Gründen, die nicht in unzureichenden Leistungen liegen dürfen, auf Antrag Ausnahmen von Absatz 3 Satz 1 und 2 zulassen. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen. Die Tatsachen sind glaubhaft zu machen; im Falle der Krankheit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(5) Die weiteren Einzelheiten des Kontrollverfahrens regeln die Universitäten durch Satzung. Sie können insbesondere bestimmen, daß die studienbegleitenden Leistungskontrollen als Teilleistungen im Rahmen der jeweiligen Übungen für Anfänger (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 b) zu erbringen sind, wenn für die Übung nach Maßgabe der Bestimmungen der Universität die erfolgreiche Anerkennung einer weiteren schriftlichen Arbeit vorgesehen ist. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung und dem Finanzminister.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 entfällt der Punkt; es wird dort folgender Satzteil eingefügt:

„sowie mindestens eine der Arbeiten der Prüfungsabschnitte „häusliche Arbeit“ und „Aufsichtsarbeiten“ (Absatz 4 Nrn. 1 und 2) mit „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.“

b) In Absatz 3 Satz 1 entfällt hinter dem Wort „Punkte“ das Komma; es wird dort folgender Satzteil eingefügt:

„oder ist keine der Arbeiten dieser Prüfungsabschnitte mit „ausreichend“ oder besser bewertet worden.“.

7. § 17 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird Nummer 2

b) Nummer 2 wird Nummer 1.

8. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„Wer die erste juristische Staatsprüfung in einem Lande im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes bestanden hat, kann in den Vorbereitungsdienst aufgenommen und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Rechtsreferendar ernannt werden.“

b) In Absatz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:

„in dessen Bezirk der Bewerber eingestellt werden möchte.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Gesuch kann abgelehnt werden, wenn die Ausbildungsmöglichkeiten des Oberlandesgerichtsbezirks (Absatz 2) nicht ausreichen, um zu einem vorgesehenen Einstellungstermin alle Bewerber einzustellen. Insbesondere darf der Bewerber auf eine Möglichkeit verwiesen werden, anderweitig eingestellt zu werden.“

d) Der bisherige Satz 2 des Absatzes 4 wird Absatz 5.

9. § 22 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 3 Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Dem Umgang mit dem rechtsuchenden Bürger, dem Erkennen seiner Interessen, der Vernehmung von Parteien und Zeugen sowie der richtigen Würdigung ihrer Aussagen soll besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.“

b) An § 22 Abs. 5 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Zum Zwecke der Ausbildung können Gerichts- und Verwaltungsakten beigezogen, vervielfältigt und den Referendaren zur Bearbeitung übergeben werden.“

10. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ ersetzt; die Worte „erster Instanz“ entfallen.

b) Absatz 2 Nr. 4 entfällt.

c) Absatz 2 Nr. 5 wird Nr. 4; das Wort „drei“ wird durch das Wort „fünf“ ersetzt.

d) Absatz 2 Nr. 6 wird Nr. 5 und erhält folgende Fassung:

„5. sechs Monate nach Wahl des Referendars (Wahlstelle) zur Ausbildung

a) zusätzlich bei den in Nummern 1 bis 4 genannten Stellen,

b) bei einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes,

c) bei einem Notar,

d) bei einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- oder der Sozialgerichtsbarkeit,

e) bei einer Gewerkschaft, einem Arbeitgeberverband oder einer Körperschaft wirtschaftlicher, sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung,

f) bei einem Wirtschaftsunternehmen,

g) bei einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Stelle oder bei einem ausländischen Rechtsanwalt,

h) bei einer sonstigen Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.“

e) Absatz 2 Nr. 7 entfällt.

f) Hinter Absatz 2 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Wahlstellen (Satz 1 Nr. 5) sind folgenden Schwerpunktgebieten zuzuordnen:

1. Rechtspflege (Zivil- und Strafrechtspflege),

2. Wirtschaft und Steuern,

3. Arbeit und Soziales,

4. Staat und Verwaltung,

5. Internationales.

Die Wahlstellenausbildung kann innerhalb eines Schwerpunktgebietes auch bei zwei Stellen für die Dauer von je drei Monaten erfolgen.“

g) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Dauer von je drei Monaten kann die Ausbildung

1. bei einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit auf die Ausbildung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1,

2. bei einem Gericht der Verwaltungs-, Finanz- oder Sozialgerichtsbarkeit auf die Ausbildung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3,

3. an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät auf die Ausbildung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 5,

4. bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften auf die Ausbildung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 oder 5

angerechnet werden. Auf eine Ausbildung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 darf nur eine Anrechnung erfolgen.“

- h) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
 „(5) Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall aus zwingenden Gründen verlängert werden, nicht jedoch wegen unzureichender Leistungen.“
11. § 25 wird wie folgt neu gefaßt:
 „(1) Die zweite juristische Staatsprüfung dient der Feststellung, ob der Referendar das Ziel der Ausbildung (§ 22) erreicht hat und ihm damit nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, nach seinem praktischen Geschick und nach dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit die Befähigung zum Richteramt und zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst zuerkannt werden kann. Die beiden Teile der schriftlichen Leistungen (§ 5d Abs. 2 Deutsches Richtergesetz) sind gegen Ende der Ausbildung in den Pflichtstellen und nach dem Abschluß der Ausbildung in der Wahlstelle zu erbringen.
 (2) Für die Prüfungsaufgaben gilt § 22 Abs. 6 entsprechend.“
12. § 27 Abs. 6 entfällt.
13. § 29 wird wie folgt neu gefaßt:
 „§ 29
 (1) Die Aufsichtsarbeiten beziehen sich auf den Gegenstand der Ausbildung in den Pflichtstellen (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4, § 23 Abs. 3).
 (2) Die praktische häusliche Arbeit bezieht sich vornehmlich auf das vom Referendar gewählte Schwerpunktgebiet. Der Referendar hat anhand einer der Praxis entnommenen Aufgabe ein Gutachten über die abschließende Sachbehandlung der mit der Aufgabe befaßten Stelle zu erstatten und die zu treffende Entscheidung, Verfügung oder sonstige schriftliche Äußerung zu entwerfen.“
14. § 30 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 werden die Worte „freien Vortrag aus Akten“ durch das Wort „Aktenvortrag“ ersetzt.
 b) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 entfallen die Worte „des Bodenordnungsrechts, des Baurechts,“
 c) Hinter Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Das gewählte Schwerpunktgebiet (§ 23 Abs. 2 Satz 2) ist angemessen zu berücksichtigen.“
15. § 31 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 entfällt der Punkt; es wird dort folgender Satzteil eingefügt:
 „sowie mindestens eine der Arbeiten der Prüfungsschnitte „häusliche Arbeit“ und „Aufsichtsarbeiten“ (Absatz 4 Nrn. 1 und 2) mit „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.“
 b) In Absatz 3 Satz 1 entfällt hinter dem Wort „Punkte“ das Komma; es wird dort folgender Satzteil angefügt:
 „oder ist keine der Arbeiten dieser Prüfungsschnitte mit „ausreichend“ oder besser bewertet worden.“
 c) In Absatz 4 Satz 2 werden in Nr. 1 die Zahl „30“ durch die Zahl „24“, in Nr. 2 die Zahl „30“ durch die Zahl „36“ und in Nr. 3 die Worte „Vortrag aus Akten“ durch das Wort „Aktenvortrag“ ersetzt.
16. § 32 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor die Worte „für welche Zeit“ die Worte „ob und“ eingefügt; der Punkt entfällt, es wird dort folgender Halbsatz angefügt:
 „und ob die Ergänzungsausbildung bei einer Pflicht- oder einer Wahlstelle stattfindet.“
 b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Zurückweisung“ durch das Wort „Zurückverweisung“ ersetzt.
 c) In Absatz 1 Satz 3 erhält der Satzteil hinter dem Komma folgende Fassung:
 „so trifft die Entscheidungen nach Satz 1 der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes.“
- d) Absatz 1 Sätze 4 und 5 entfallen.
 e) Absatz 2 wird Absatz 3; es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Wird die Prüfung vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 für nicht bestanden erklärt oder gilt sie vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes als nicht bestanden und ist eine Wiederholungsprüfung zulässig, ist die Prüfungsleistung sofort zu wiederholen. Der Referendar hat den Vorbereitungsdienst fortzusetzen. Die folgenden Prüfungsleistungen sind Teile der Wiederholungsprüfung.“
17. In § 33 Abs. 3 wird das Gesetzeszitat „§ 32 Abs. 2“ durch das Gesetzeszitat „§ 32 Abs. 3“ ersetzt.
18. In § 33 a Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahlen „4b, 4c“ ersetzt.
19. § 34 a wird wie folgt geändert:
 a) Es werden hinter die Worte „Deutschen Richtergesetzes“ jeweils die Worte „in der bis zum 15. September 1984 gültigen Fassung“ angefügt.
 b) In Absatz 1 wird hinter das Wort „höheren“ das Wort „allgemeinen“ eingefügt; der Punkt wird durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt: „wenn die Ausbildung bis zum 15. September 1985 begonnen worden ist.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 16. September 1985 in Kraft.

Artikel III

1. Die Bestimmungen des Artikels I Nrn. 2, 4, 5 und 18 finden nur auf Studenten Anwendung, die ihr Studium ab dem 16. September 1985 beginnen.
2. Die Bestimmung des Artikels I Nr. 6 a und b findet auf die Studenten keine Anwendung, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits einmal zur ersten juristischen Staatsprüfung zugelassen worden sind.
3. Die Bestimmungen des Artikels I Nrn. 10, 11 (mit Ausnahme des § 25 Abs. 2), 13, 14 b und c, 15 c, 16 und 17 finden nur auf Referendare Anwendung, die ihren Vorbereitungsdienst ab dem 16. September 1985 beginnen.
4. Die Bestimmung des Artikels I Nr. 14 a findet auf Referendare keine Anwendung, die ihre Ausbildung vor dem 1. Januar 1986 beendet haben.
5. Die Bestimmung des Artikels I Nr. 15 a und b findet auf Referendare keine Anwendung, die ihre Ausbildung vor dem 16. September 1985 beendet haben.
6. Die Bestimmung des Artikels I Nr. 15 a und b findet auf die Rechtspraktikanten der einstufigen Juristenausbildung keine Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Teil II der Abschlußprüfung eingetreten sind.
7. Bei Wiederholungsprüfungen der ersten oder zweiten juristischen Staatsprüfung oder der Abschlußprüfung Teil II ist das beim ersten Prüfungsversuch geltende Recht anzuwenden.
8. Wer ab dem 16. September 1984 einen Studiengang nach § 34 a JAG (einstufige Juristenausbildung) aufgenommen hat und
 - a) gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 EJAO von der Zwischenprüfung zurückgestellt wird,
 - b) gemäß § 15 Abs. 3 EJAO nicht zur Zwischenprüfung zugelassen wird,
 - c) wegen Krankheit aus der Zwischenprüfung ausscheidet oder
 - d) die Zwischenprüfung beim ersten Versuch nicht besteht,
 scheidet aus dem Ausbildungsgang nach § 34 a JAG aus. Setzt er sein Studium in dem herkömmlichen Studiengang fort, so ist das bis zum 15. September 1985 geltende Recht anzuwenden.

Artikel IV

Der Justizminister wird ermächtigt, die Überschrift und den Wortlaut des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz neu bekanntzumachen und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Düsseldorf, den 19. März 1985

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
zugleich als Justizminister
Posser

Der Innenminister
Schnoor

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Friedhelm Fathmann

Der Minister für Wissenschaft
und Forschung
Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1985 S. 296.

315

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Juristenausbildungsordnung
– JAO –**

Vom 21. März 1985

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1982 (GV. NW. S. 702), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 296), wird nach Anhörung des Justizausschusses des Landtags im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales verordnet:

Artikel I

Die Juristenausbildungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1982 (GV. NW. S. 708) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Der Student hat nach erfolgreichem Abschluß der studienbegleitenden Leistungskontrollen (§ 8 a JAG) eine praktische Studienzeit abzuleisten. In dieser Zeit sollen ihm ein Einblick in die Rechts- und Verwaltungspraxis vermittelt und, soweit möglich, die Gelegenheit zu einer praktischen Mitarbeit gegeben werden.“

(2) Die praktische Studienzeit dauert insgesamt drei Monate. Sie ist während der vorlesungsfreien Zeit in der Regel in zwei Teilen abzuleisten.

(3) In der Regel findet die praktische Studienzeit sechs Wochen in der Rechtspflege, vornehmlich bei einem Rechtsanwalt, und sechs Wochen bei einer Verwaltungsbehörde statt.

(4) Der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes kann auf Antrag Ausnahmen von der Regelausbildung (Absatz 2 Satz 2, Absatz 3) zulassen.

(5) Bei Beginn seiner Ausbildung ist der Student auf seine Pflicht zur Verschwiegenheit hinzuweisen. Findet die Ausbildung bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde statt, ist der Student vom aufsichts-

führenden Richter oder dem Leiter der Verwaltungsbehörde nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) in der jeweils gültigen Fassung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten zu verpflichten.

(6) Die ausbildende Stelle erteilt dem Studenten eine Bescheinigung über die Ableistung der praktischen Studienzeit.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. ein Lebenslauf, der insbesondere auch den Werdegang in der Zeit zwischen der Erlangung der Hochschulreife und der Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung darlegen muß.“

b) Absatz 1 Nrn. 5 bis 7 erhalten folgende Fassung:

- „5. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an studienbegleitenden Leistungskontrollen (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 a JAG, § 8 a JAG); diese Nachweise sind durch Bescheinigungen der Universität zu führen, aus denen sich die Anzahl und der Zeitpunkt der jeweiligen Versuche ergibt;
- 6. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen und Seminaren (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 b und 4 c JAG);
- 7. Leistungsnachweise aus einer Lehrveranstaltung in einem Grundlagenfach (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 JAG);“.

c) Absatz 1 Nr. 7 alter Fassung wird Nr. 8.

d) Absatz 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. Bescheinigungen jeder besuchten Universität über die Aufnahme und die Beendigung eines Studiums sowie über Studienunterbrechungen und Studienfachwechsel;“.

e) Absatz 1 Nr. 9 alter Fassung wird Nr. 10.

f) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Der Bewerber nennt bei der Meldung seine Wahlfachgruppe und das Kernfach (§ 6 Abs. 1), aus denen die Aufgabe für die häusliche Arbeit entnommen werden soll. Die Bestimmung kann nach der Zulassung zur Prüfung nicht mehr geändert werden.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Aufgabe für die häusliche Arbeit ist mit dem Schwergewicht aus einem Pflichtfach des von dem Prüfling bestimmten Kernfachs (Bürgerliches Recht, Strafrecht oder Öffentliches Recht) oder seiner Wahlfachgruppe oder aus beiden zugleich zu entnehmen.“

b) Absatz 4 entfällt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „eine“ durch die Worte „bis zu einer“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. aus dem Bürgerlichen Recht (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 JAG) und dem Arbeitsrecht (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 JAG);“

c) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Klammerverweisung „(§ 3 Abs. 2 Nr. 4 JAG)“ durch die Verweisung „(§ 3 Abs. 2 Nr. 2 JAG)“ ersetzt.

d) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. aus dem Öffentlichen Recht (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 JAG).“

e) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

5. § 8 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei Störungen des ordnungsgemäßen Ablaufs des Termins zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeiten kann der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes:

- 1. die Bearbeitungszeit (§ 7 Abs. 1 Satz 2 und 3) angemessen verlängern;

2. für einzelne oder alle Prüflinge die erneute Anfertigung dieser Aufsichtsarbeiten anordnen oder ermöglichen.“
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Den Vorsitz in der mündlichen Prüfung führt, unbeschadet der Vorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 4 JAG, der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes oder einer seiner Stellvertreter.“
 - Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die mündliche Prüfung erstreckt sich in vier Teilen mit dem Schwergewicht auf die Pflichtfächer des § 3 Abs. 2 JAG, im fünften Teil auf die Wahlfachgruppe des Prüflings.“
7. § 10 wird wie folgt geändert:
In § 10 Abs. 1 Buchstabe a) entfällt das Wort „zweimal“.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 1 entfällt das Wort „praktischen“.
 - In Absatz 5 Satz 1 wird hinter das Wort „und“ das Wort „bei“ angefügt.
9. § 16 wird wie folgt gefaßt:
- (1) Der Referendar wird gemäß § 22 Abs. 3, 23 Abs. 2 JAG in der Praxis ausgebildet:
 - sechs Monate bei einem Gericht in Zivilsachen;
 - vier Monate bei einer Staatsanwaltschaft; reichen die Ausbildungsmöglichkeiten bei den Staatsanwaltschaften des Ausbildungsbezirks nicht aus, so wird der Referendar bei einem Gericht in Strafsachen (Strafrichter, Schöffengericht oder Strafkammer) ausgebildet;
 - sechs Monate bei einer Kommunalverwaltung (Gemeinde- oder Kreisverwaltung); reichen die Ausbildungsmöglichkeiten bei den Kommunalverwaltungen nicht aus, so wird der Referendar bei einem Regierungspräsidenten ausgebildet;
 - drei Monate bei einem weiteren Gericht in Zivilsachen;
 - fünf Monate bei einem Rechtsanwalt, der bei einem Land- und Amtsgericht zugelassen ist;
 - sechs Monate bei einer vom Referendar gewählten Stelle (Wahlstelle) nach Maßgabe der in § 24 getroffenen Bestimmungen.
 - (2) Die Ausbildung bei einem Gericht in Zivilsachen und bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht in Strafsachen (Absatz 1 Nr. 1 und 2) soll in demselben Ausbildungsbezirk (§ 26 Abs. 2) erfolgen.
 - (3) Fällt nach Zuweisung des Referendars eine Ausbildungsmöglichkeit bei einer Ausbildungsstelle fort, so kann der Referendar bei einer anderen für das Erreichen des Ausbildungsziels in dem betreffenden Ausbildungsbereich geeigneten Ausbildungsstelle innerhalb des Ausbildungsbezirks ausgebildet werden.
 - (4) Reichen die Ausbildungsmöglichkeiten bei den in Absatz 1 bezeichneten Gerichten, den Staatsanwaltschaften oder den Verwaltungsbehörden nicht aus, so kann der Referendar für die gesamte Dauer oder für einen Teil des Ausbildungsbereichs einer anderen für das Erreichen des Ausbildungsziels geeigneten Ausbildungsstelle zugewiesen werden. Dem Referendar ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - (5) Hat ein Referendar einen Teil des Vorbereitungsdienstes nach anderen Bestimmungen, insbesondere in einem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes, abgeleistet, so regelt der Präsident des Oberlandesgerichts seine weitere Ausbildung. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.“
10. Im Klammerzusatz des § 20 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
11. § 22 a erhält die Überschrift: „Anrechnung einer anderen Ausbildung“ und wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Auf Antrag kann der Referendar nach Maßga-
- be des § 23 Abs. 3 JAG für die Dauer von je drei Monaten unter Anrechnung auf die Ausbildung
- bei einem weiteren Gericht in Zivilsachen (§ 16 Abs. 1 Nr. 4) bei einem Gericht der Arbeitsgerichtbarkeit,
 - bei einer Verwaltungsbehörde (§ 16 Abs. 1 Nr. 3) bei einem Gericht der Verwaltungs-, Finanz- oder Sozialgerichtbarkeit
- ausgebildet werden. Der Antrag auf eine Ausbildung gemäß Satz 1 Nr. 1 ist bis zum Ende des vierzehnten, der Antrag auf eine Ausbildung gemäß Satz 1 Nr. 2 bis zum Ende des achten Ausbildungsmonats bei Präsidenten des Oberlandesgerichts zu stellen. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Ausbildungsmöglichkeiten der in Satz 1 genannten Ausbildungsstellen nicht ausreichen oder eine sachgerechte Ordnung der Ausbildung nicht gewährleistet ist.“
- Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2; die Worte „bei besonderen Ausbildungsstellen“ werden durch die Worte „nach Absatz 1 Satz 1“ ersetzt, der Klammerzusatz entfällt.
 - Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; das Semikolon am Ende von Buchstabe d) wird durch einen Punkt ersetzt; Buchstabe e) entfällt; in Buchstabe b) werden die Worte „die Rechtsquellen und die Zweige“ durch die Worte „seine Kenntnisse“ und das Wort „kennenlernen“ durch das Wort „vertiefen“ ersetzt.
 - Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
12. § 24 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Worte „einer von ihm selbst bestimmten Richtung“ durch die Worte „einem von ihm gewählten Schwerpunktgebiet“ ersetzt.
 - Die Absätze 2 bis 6 erhalten folgende Fassung:
„(2) In den einzelnen Schwerpunktgebieten (§ 23 Abs. 2 Satz 2 JAG) können insbesondere folgende Wahlstellen (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 JAG) gewählt werden:
 - Rechtspflege:
 - ordentliches Gericht in Zivilsachen,
 - Staatsanwaltschaft oder Gericht in Strafsachen,
 - Rechtsanwalt,
 - Notar;
 - Wirtschaft und Steuern:
 - ordentliches Gericht in Zivilsachen (insbesondere Kammer für Handelssachen),
 - Gericht der Finanzgerichtbarkeit,
 - Wirtschaftsunternehmen,
 - Körperschaft wirtschaftlicher oder beruflicher Selbstverwaltung,
 - Rechtsanwalt,
 - Notar;
 - Arbeit und Soziales:
 - Gericht der Arbeitsgerichtbarkeit,
 - Gericht der Sozialgerichtbarkeit,
 - Gewerkschaft,
 - Arbeitgeberverband,
 - Körperschaft wirtschaftlicher oder beruflicher Selbstverwaltung,
 - Rechtswanwalt;
 - Staat und Verwaltung:
 - Gericht der Verwaltungsgerichtbarkeit,
 - Gericht der Finanzgerichtbarkeit,
 - Verwaltungsbehörde,
 - gesetzgebende Körperschaft des Bundes oder eines Landes,
 - Hochschule für Verwaltungswissenschaften,
 - Rechtsanwalt;
 - Internationales:
 - überstaatliche, zwischenstaatliche oder ausländische Stelle.

- b) ausländischer Rechtsanwalt,
- c) Rechtsanwalt.

Wählt der Referendar in seinem Schwerpunktgebiet die Ausbildung bei einem Rechtsanwalt, an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 JAG) oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe h JAG), so entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts im Einzelfall, ob eine sachgerechte Ausbildung in dem gewählten Schwerpunktgebiet gewährleistet ist und die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 vorliegen.

(3) Die Ausbildung an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften oder einer rechtswissenschaftlichen Fakultät dauert drei Monate. Sie soll der wissenschaftlichen Vertiefung der praktischen Ausbildung dienen.

(4) Der Referendar soll dem Präsidenten des Oberlandesgerichts spätestens drei Monate vor Beginn des Ausbildungsabschnitts mitteilen, welches Schwerpunktgebiet er wählt. Unterlässt der Referendar diese Mitteilung trotz Aufforderung, so gilt das Schwerpunktgebiet als gewählt, das der im Studium gewählten Wahlfachgruppe (§ 3 Abs. 3 JAG) entspricht. Hat der Referendar in seinem Studium eine Wahlfachgruppe nach § 3 Abs. 3 JAG nicht gewählt, so bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts das Schwerpunktgebiet unter Berücksichtigung des gesamten bisherigen Ausbildungsganges.

(5) Mit der Wahl des Schwerpunktgebiets (Absatz 4 Satz 1) soll der Referendar die Mitteilung verbinden, bei welcher Stelle er ausgebildet werden will. Unterbleibt die Mitteilung trotz Aufforderung oder ist aus einem anderen Grunde die rechtzeitige Zuweisung des Referendars zu einer seinem Schwerpunktgebiet zuzurechnenden Ausbildungsstelle nicht möglich, so bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts eine geeignete Stelle.

(6) Einer Ausbildungsstelle außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen darf der Referendar nur zugewiesen werden, wenn er einen Zustellungsbevollmächtigten benennt, der seinen Wohnsitz innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen hat. Benennt der Referendar keinen Zustellungsbevollmächtigten, so bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts entsprechend Absatz 5 Satz 2 eine Ausbildungsstelle innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.“

c) Absatz 7 entfällt.

13. § 25 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Ausbildung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften unter Anrechnung auf die Pflichtausbildung bei einer Verwaltungsbehörde (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 JAG) kann zu einer Unterbrechung dieser Ausbildungstation führen.“

14. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Arbeitsgemeinschaften“ die Worte „während der Ausbildung bei den Pflichtstellen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 5)“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Nr. 1 entfällt das Wort „erstinstanzlichen“; hinter das Wort „Zivilsachen“ wird der Klammerzusatz „(§ 16 Abs. 1 Nr. 1)“ angefügt.

c) In Absatz 3 Nr. 2 werden hinter dem Wort „Regierungspräsidenten“ die Worte „und bei einem Oberlandesgericht oder einem Landgericht des Ausbildungsbereichs“ eingefügt.

d) Absatz 3 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. für die Dauer der Ausbildung bei einem weiteren Gericht in Zivilsachen (§ 18 Abs. 1 Nr. 4) und beim Rechtsanwalt einer zivilrechtlichen, strafrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaft bei dem Oberlandesgericht oder bei einem Landgericht des Ausbildungsbereichs.“

e) Absatz 4 Satz 2 entfällt.

15. An § 27 Abs. 1 Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Deshalb sollen ihm auch Kenntnisse der Vernehmungstechnik und der Aussagepsychologie vermittelt werden.“

16. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:

„den Einführungslehrgang zur Vorbereitung des Referendars auf die Ausbildung beim Rechtsanwalt (§ 29 Abs. 1 Satz 2) soll ein Rechtsanwalt oder Notar leiten.“

b) In Absatz 3 Nr. 1 wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt; es wird folgender Satzteil angefügt: „bei einem von einem Rechtsanwalt oder Notar geleiteten Einführungslehrgang (Absatz 1) im Einvernehmen mit der Rechtsanwalts- oder Notarkammer.“

17. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Klammerverweisungen „§ 23 Abs. 2 Nr. 1 JAG“ jeweils durch die Verweisung „§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JAG“ ersetzt; das Wort „erstinstanzlichen“ entfällt.

b) Es wird in Absatz 1 nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Arbeitsgemeinschaft bei dem Oberlandesgericht oder bei einem Landgericht gemäß § 26 Abs. 3 Nr. 3 wird für die Dauer von einer Woche als Einführungslehrgang zur Vorbereitung auf die Ausbildung bei einem Rechtsanwalt (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 JAG) ausgestaltet.“

c) Der bisherige Absatz 1 Satz 2 wird Absatz 1 Satz 3.

d) In Absatz 2 wird das Gesetzeszitat „§ 23 Abs. 2 Nr. 3 JAG“ durch das Zitat „§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JAG“ ersetzt.

18. In § 30 wird an Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei der Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 JAG) ist abweichend von den Absätzen 1 und 2 eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Ausbildung ausreichend.“

19. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden in die Klammerverweisungen nach der Angabe „§ 23 Abs. 2“ jeweils das Wort „Satz“ und die Zahl „1“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird die Klammerverweisung wie folgt gefaßt:
„(§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 JAG)“.

c) In Satz 3 wird die Klammerverweisung wie folgt gefaßt:
„(§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 JAG)“.

d) In Satz 4 wird hinter das Wort „Arbeitsgerichtsbarkeit“ die Klammerverweisung „(§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 JAG)“ angefügt.

e) In Satz 5 wird das Gesetzeszitat „§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 JAG“ wie folgt gefaßt:
„§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 4 JAG“.

20. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Klammerverweisung wie folgt neu gefaßt:
„(§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JAG)“.

b) In Absatz 7 Satz 1 wird das Gesetzeszitat „§ 20 Abs. 4 Satz 2 JAG“ durch das Zitat „§ 20 Abs. 5 JAG“ ersetzt.

c) Absatz 7 Satz 2 entfällt.

d) Absatz 7 Satz 3 wird Satz 2; hinter das Wort „unterrichten“ wird ein Punkt eingefügt, der folgende Satzteil entfällt.

21. § 32 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 entfällt.

- b) Absatz 4 wird Absatz 3; das Wort „und“ und die Zahl „3“ entfallen.
- c) Absatz 5 wird Absatz 4, Absatz 6 wird Absatz 5.
22. In § 33 Abs. 2 wird die Klammerverweisung wie folgt gefäßt:
„(§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JAG)“.
23. § 34 Abs. 2 wird wie folgt gefäßt:
„(2) Im dreiundzwanzigsten Ausbildungsmonat meldet der Präsident des Oberlandesgerichts den Referendar dem Landesjustizprüfungsamt zur Prüfung. Die Personalakten sowie die Akten über die erste juristische Staatsprüfung sind nach Ablauf der Ausbildung nachzureichen.“
24. § 35 wird wie folgt geändert:
- Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die Aufsichtsarbeiten sind im Laufe des vierundzwanzigsten Ausbildungsmonats anzufertigen. Liefert der Referendar mit genügender Entschuldigung eine oder mehrere Aufsichtsarbeiten nicht ab, so wird er zum nächstmöglichen Termin erneut geladen.“
 - Absatz 6 entfällt.
 - Absatz 7 wird Absatz 6, Absatz 8 wird Absatz 7.
25. § 36 Abs. 1 wird wie folgt gefäßt:
„(1) Der Referendar bearbeitet eine praktische Aufgabe aus dem von ihm gewählten Schwerpunktgebiet.“
26. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 entfällt das Wort „freien“; die Worte „dritten Werktag vor der Prüfung“ werden durch das Wort „Prüfungstag“ ersetzt.
 - Satz 2 wird wie folgt neu gefäßt:
„Die Vorbereitungszeit beträgt eine Stunde; körperbehinderten Prüflingen kann die Zeit auf Antrag um bis zu dreißig Minuten verlängert werden.“
27. In § 37a Abs. 2 werden die Zahl „30“ durch die Zahl „24“ und die Zahl „7,5“ durch die Zahl „9“ sowie die Worte „Vortrags aus Akten“ durch das Wort „Aktenvortrag“ ersetzt.
28. In § 38 entfällt die Verweisung auf § 6 Abs. 4; hinter „§ 10 Abs. 1, Buchstaben a) und c)“ wird „Abs. 2 Satz 2“ eingefügt.
29. In § 39 Abs. 2 wird das Gesetzeszitat „§ 32 Abs. 2 JAG“ durch das Zitat „§ 32 Abs. 3 JAG“ ersetzt.
30. Es werden im Vierten Teil vor § 40 folgende §§ 39 a und 39 b eingefügt:

§ 39 a

(1) Rechtswissenschaftliches Studium, das vor dem 1. Juli 1962 an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes abgeleistet worden ist, wird als Studium der Rechtswissenschaft im Sinne von § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes anerkannt.

(2) Rechtswissenschaftliches Studium, das vor dem 1. Juli 1962 an einer Universität außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes abgeleistet worden ist, kann als Studium der Rechtswissenschaft im Sinne von § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung zuständigen Justizprüfungsamtes.

(3) Wer am 1. Juli 1962 oder nach Beendigung des Sommersemesters 1962 die Voraussetzungen für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung nach den bisher geltenden Vorschriften erfüllt, kann zur ersten juristischen Staatsprüfung zugelassen werden.

§ 39 b

(1) Erste juristische Staatsprüfungen, die vor dem 1. Juli 1962 in einem Lande im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes bestanden worden sind,

werden als erste Prüfungen im Sinne von § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes anerkannt.

(2) Erste juristische Staatsprüfungen, die vor dem 1. Juli 1962 in einem deutschen Lande außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes bestanden worden sind, können als erste Prüfungen im Sinne von § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes anerkannt werden, wenn sie den in Absatz 1 bezeichneten juristischen Staatsprüfungen gleichwertig sind. Über die Anerkennung entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts.“

Artikel II

Aufhebung anderer Vorschriften

- Die Verordnung über die Anerkennung von rechtswissenschaftlichem Studium, ersten juristischen Staatsprüfungen und juristischem Vorbereitungsdienst vom 3. Juli 1962 (GV. NW. S. 419) wird aufgehoben.
- Die Verordnung zur Kürzung und Anpassung des vor dem 1. Oktober 1965 begonnenen juristischen Vorbereitungsdienstes vom 21. September 1965 (GV. NW. S. 310) wird aufgehoben.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 16. September 1985 in Kraft.

Artikel IV

- Die Bestimmungen des Artikels I Nrn. 1, 2, 3, 4, 6 b und 7 finden nur auf Studenten Anwendung, die ihr Studium ab dem 16. September 1985 beginnen.
- Die Bestimmungen des Artikels I Nr. 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 (nur § 34 Abs. 2 Satz 1), 24, 25, 27, 28 und 29 finden nur auf Referendare Anwendung, die ihren Vorbereitungsdienst ab dem 16. September 1985 beginnen.
- Die Bestimmung des Artikels I Nr. 26 findet nur auf Referendare Anwendung, die ihre Ausbildung ab dem 1. Januar 1986 beenden.
- Bei Wiederholungsprüfungen der ersten oder zweiten juristischen Staatsprüfung ist das bei der ersten Prüfung geltende Recht anzuwenden.

Artikel V

Der Justizminister wird ermächtigt, die Überschriften und den Wortlaut der Juristenausbildungsordnung unter Berücksichtigung der Änderungen durch diese Verordnung neu bekannt zu machen und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Düsseldorf, den 21. März 1985

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Posser

– GV. NW. 1985 S. 299.

315

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die einstufige Juristenausbildung – EJAÖ –

Vom 21. März 1985

Aufgrund des § 34a Abs. 2 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1982 (GV. NW. S. 702), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 296), wird nach Anhörung des Justizausschusses des Landtags im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Innenminister, dem Finanzminister, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Wissenschaft und Forschung verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung über die einstufige Juristenausbildung (EJAO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1982 (GV. NW. S. 718) wird wie folgt geändert:

1. In § 42 Abs. 1 und 2 werden die Worte „freien Vortrag aus Akten“ durch das Wort „Aktenvortrag“ ersetzt.
2. § 44 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Akten für den Vortrag sind dem Teilnehmer am Prüfungstag zu übergeben. Die Vorbereitungszeit beträgt eine Stunde; körperbehinderten Prüflingen kann die Zeit auf Antrag um bis zu dreißig Minuten verlängert werden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 16. September 1985 in Kraft.

Artikel III

1. Die vorstehenden Bestimmungen des Artikels I gelten nur für Rechtspraktikanten, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit Teil II der Abschlußprüfung beginnen.
2. Auf Wiederholungen der Abschlußprüfung Teil II findet das bei der ersten Prüfung geltende Recht Anwendung.
3. Soweit diese Verordnung auf Vorschriften des Juristenausbildungsgesetzes und der Juristenausbildungsordnung Bezug nimmt, gelten diese Bestimmungen in der bis zum 15. September 1985 gültigen Fassung, unbeschadet des Artikels III Nr. 6 des 9. Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes.

Artikel IV

Der Justizminister wird ermächtigt, die Überschrift und den Wortlaut der Verordnung über die einstufige Juristenausbildung (EJAO) unter Berücksichtigung der Änderungen durch diese Verordnung neu bekanntzumachen und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Düsseldorf, den 21. März 1985

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Posser

–GV. NW. 1985 S. 302.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359